



Zl. 920-6/2011  
Vergnügungssteuer

## **Verordnung**

der Marktgemeinde Schruns über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf  
Wettterminals und Spielapparate

---

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 (Finanzausgleichsgesetz 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl.Nr. 149/1969 i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 13.04.2011 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Einhebung der Steuer**

Die Marktgemeinde Schruns hebt ab dem 01.05.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals und die Veranstaltung von Vergnügungen durch die Bereitstellung von Spielapparaten ein.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

Der Steuer unterliegen

- a) die Veranstaltung von Vergnügungen durch die Bereitstellung von Spielapparaten zur Benützung
- b) das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes

### **§ 3**

#### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht

- a) bei Spielapparaten mit der Durchführung der Veranstaltung der steuerpflichtigen Vergnügung
- b) bei Wettterminals mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals

### **§ 4**

#### **Höhe der Steuer**

Die Höhe der Steuer beträgt

- a) bei Spielapparaten 10 v. H. des Eintrittsgeldes gem. § 6 Gemeindevergnügungssteuergesetz



- b) bei Wetterterminals € 700,00 pro Wetterterminal und Kalendermonat, in dem das Wetterterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

### § 5 Steuerpflicht

- a) Steuerpflichtig hinsichtlich der Spielapparate ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.
- b) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals ist jene Person steuerpflichtig, die hierfür eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat oder haben müsste. Für die Steuer haftet jene Person, welche die Räumlichkeiten für das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals zur Verfügung stellt.

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Einhebung einer Vergnügungssteuer vom 21.12.2001 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Schruns

Der Bürgermeister:

Karl Hueber

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	26.04.11	
von der Amtstafel abgenommen am		